

Rechtsverordnung zum Pfarrdienstverhältnis auf Probe der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (PfDPrVO)

Vom 30. Juni 2016

(ABl. 2016 S. 233)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 12 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes der EKD¹ folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Grundsätze des Probendienstes

- (1) Im Probendienst soll die Bewährung in der selbstständigen und eigenverantwortlichen Ausübung des Pfarrdienstes festgestellt werden.
- (2) Im Probendienst absolvieren Pfarrerinnen und Pfarrer Maßnahmen der Pflichtfortbildung gemäß den Regelungen der Rechtsverordnung zur Fortbildung für Pfarrerinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren².
- (3) Während des Probendienstes sollen die Erfahrungen der Praxis in der Gemeinde, im Dekanat, in der Schule und im Rahmen der Pflichtfortbildung intensiv reflektiert werden.

§ 2

Beauftragung im Probendienst

- (1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer im Probendienst wird mit einem gemeindlichen Dienst beauftragt.
- (2) Nach den Erfordernissen des kirchlichen Dienstes wird die Pfarrerin oder der Pfarrer im Probendienst beauftragt, eine bestimmte gemeindliche Pfarrstelle zu verwalten.
- (3) ¹Die Zuordnung der Pfarrstelle geschieht auf Vorschlag der zuständigen Pröpstin oder des zuständigen Propstes nach Anhörung der zukünftigen Pfarrerin oder des zukünftigen Pfarrers im Probendienst und des Kirchenvorstandes oder den Kirchenvorständen. ²Die Beauftragung erfolgt durch die Kirchenverwaltung.

§ 3

Ordination und Vorstellung

Zu Beginn des Dienstes wird die Pfarrerin oder der Pfarrer im Probendienst in der Regel in der Gemeinde, in der sie oder er eine Pfarrstelle verwaltet, ordiniert.

¹ Nr. 408.

² Nr. 792.

§ 4

Auftrag im Probedienst

- (1) 1Die Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst dürfen nicht zusätzlich mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer vakanten Pfarrstelle (Mitversehung, Vakanzvertretung) oder der Vertretung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, die oder der länger verhindert ist (Vertretung), beauftragt werden. 2Die regulären Vertretungsdienste bleiben hiervon unberührt.
- (2) 1Der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Probedienst wird erst dann die Verantwortung für die Verwaltung und das Personal von Kindertagesstätten vom Kirchenvorstand übertragen, wenn eine vorherige Einführung oder Fortbildung für diesen Bereich erfolgt ist. 2Auf ausdrücklichen Wunsch der Pfarrerin oder des Pfarrers im Probedienst darf die Übertragung auch vorher erfolgen.
- (3) Die Pfarrerin oder der Pfarrer soll im ersten Jahr des Probedienstes keinen Vorsitz im Kirchenvorstand übernehmen.
- (4) 1Die Pfarrerin oder der Pfarrer im Probedienst wird jeweils zu Beginn eines neuen Schuljahres oder Schulhalbjahres mit der Erteilung von schulischem Religionsunterricht beauftragt, in der Regel jedoch frühestens nach Ablauf von drei bis sechs Monaten nach dem Einstellungstermin. 2Auf ausdrücklichen Wunsch der Pfarrerin oder des Pfarrers im Probedienst darf die Beauftragung zur Erteilung von schulischem Religionsunterricht auch früher erfolgen.
- (5) 1In den festgelegten Arbeitsgebieten arbeitet die Pfarrerin oder der Pfarrer im Probedienst selbstständig. 2Mit den beteiligten Gemeindepfarrerinnen oder Gemeindepfarrern und anderen Mitarbeitenden in der Kirchengemeinde ist eine enge Zusammenarbeit zu pflegen.

§ 5

Beratung

Auf Wunsch der Pfarrerin oder des Pfarrers im Probedienst benennt die Pröpstin oder der Propst im Rahmen eines Senior-Junior-Prinzips eine erfahrene Gemeindepfarrerin oder einen erfahrenen Gemeindepfarrer zur kollegialen Beratung der Pfarrerin oder des Pfarrers im Probedienst.

§ 6

Auswertungsgespräche

Am Ende des ersten Probejahres und zu Beginn des dritten Probejahres führt die Dekanin oder der Dekan mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Probedienst jeweils ein Auswertungsgespräch über den bisherigen Dienst.

§ 7

Vorbereitung der Entscheidung der Anstellungsfähigkeit

- (1) Pfarrerrinnen und Pfarrern im Probendienst wird die Anstellungsfähigkeit zuerkannt, wenn sie sich in der Probezeit in vollem Umfang bewährt haben (§ 16 Absatz 1 Nummer 4 PfdG.EKD¹).
- (2) Über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 8

Bewährung im Probendienst

- (1) Zur Feststellung der Bewährung im Probendienst (§ 8 Absatz 1 PfdG.EKD¹) legen die Dekanin oder der Dekan und die Schulamtsdirektorin im Kirchendienst oder der Schulamtsdirektor im Kirchendienst der Kirchenverwaltung frühestens fünf Monate, spätestens drei Monate vor Ende der Probezeit eine Stellungnahme über den Dienst der Pfarrerrin oder des Pfarrers im Probendienst vor.
- (2) Die Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans erfolgt nach dem zweiten Auswertungsgespräch anhand des von der Kirchenverwaltung dafür vorgesehenen Musters.
- (3) Die Stellungnahme der Schulamtsdirektorin im Kirchendienst oder des Schulamtsdirektors im Kirchendienst über die religionspädagogische Tätigkeit der Pfarrerrin oder des Pfarrers im Probendienst erfolgt auf der Grundlage eines Besuchs im Religionsunterricht oder – in Absprache mit der Dekanin oder dem Dekan – im Konfirmandenunterricht und eines ausführlichen, das gesamte religionspädagogische Praxisfeld berücksichtigenden Nachgesprächs.
- (4) Die Stellungnahmen sind mit der Pfarrerrin oder dem Pfarrer im Probendienst mündlich zu erörtern und von dieser oder diesem als zur Kenntnis genommen zu unterschreiben.
- (5) Wurden gegenüber der Pfarrerrin oder dem Pfarrer im Probendienst hinsichtlich der Bewährung Maßnahmen angeordnet oder Auflagen erteilt, so sollen die Stellungnahmen nach Absatz 2 und Absatz 3 sich ausdrücklich mit der Frage befassen, ob die Maßnahmen erfolgreich verlaufen sind und die Auflagen erfüllt wurden.
- (6) Wurden vor dem Probendienst oder während des Probendienstes für die Pfarrerrin oder den Pfarrer im Probendienst Auflagen erteilt oder Maßnahmen angeordnet, deren erfolgreiche Erfüllung für die Bewährung im Probendienst erforderlich sind, so ist vor Ablauf der Probezeit zu prüfen, ob die Auflagen erfüllt bzw. die Maßnahmen durchgeführt wurden und damit etwaige Zweifel an der Fähigkeit zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Ausübung des Pfarrdienstes behoben sind.

¹ Nr. 408.

(7) Die Pfarrerin oder der Pfarrer im Probendienst muss nachweisen, dass sie oder er bis zum Ablauf des Probendienstes die verpflichtenden Kurse der Fortbildung für Pfarrerinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren erfolgreich absolviert hat (§ 3 FEAVO¹).

§ 9

Verkürzung des Probendienstes

Die Zeit einer früheren Tätigkeit im kirchlichen oder öffentlichen Dienst oder einer Beurlaubung im dienstlichen Interesse kann bis zu eineinhalb Jahren auf die Probezeit angerechnet werden

§ 10

Verlängerung des Probendienstes

(1) ¹Vor der Verlängerung des Probendienstes gemäß § 12 Absatz 2 PfdG.EKD² findet ein Gespräch in der Kirchenverwaltung mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Probendienst statt, an dem die Dekanin oder der Dekan sowie in der Regel die Pröpstin oder der Propst teilnehmen. ²Für den Fall, dass die Zweifel an der Bewährung sich auch auf das religionspädagogische Arbeitsfeld beziehen, nimmt auch die Schulamtsdirektorin im Kirchendienst oder der Schulamtsdirektor im Kirchendienst an dem Gespräch teil. ³Die Pfarrerin oder der Pfarrer im Probendienst kann sich zu diesem Gespräch von einem Mitglied des Pfarrerausschusses oder einer anderen Person des Vertrauens begleiten lassen.

(2) Ein halbes Jahr vor Ende des verlängerten Probendienstes führt die Dekanin oder der Dekan mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Probendienst ein weiteres Auswertungsgespräch über den bisherigen Dienst.

(3) Bezüglich des Verfahrens zur Feststellung der Bewährung im Probendienst gilt § 8 entsprechend.

§ 11

Übergangsvorschrift

Bis zum 1. November 2016 können die Stellungnahmen der Dekanin oder des Dekans und der Schulamtsdirektorin im Kirchendienst oder des Schulamtsdirektors im Kirchendienst durch die Voten gemäß § 7 und § 8 der Verwaltungsverordnung über das Verfahren zur Ernennung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe zu Pfarrerinnen und Pfarrern auf Lebenszeit vom 29. November 2007 (ABl. 2008 S. 42), geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370), ersetzt werden.

¹ Nr. 792.

² Nr. 408.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft. 2Gleichzeitig tritt die Verwaltungsverordnung über das Verfahren zur Ernennung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe zu Pfarrerinnen und Pfarrern auf Lebenszeit vom 29. November 2007 (ABl. 2008 S. 42), geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370), außer Kraft.

